

Allgemeine Geschäftsbedingungen loop light GmbH

§1 Geltungsbereich

Die Leistungen und Angebote der Fa. loop light GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.¹

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn loop light GmbH sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsschluss

Angebote von loop light GmbH sind bezüglich der Preisangaben freibleibend. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform, die auch durch Gegenzeichnung auf dem Angebot gewahrt ist. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§3 Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich loop light GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

Die Berechnung des zu zahlenden Honorars erfolgt auf folgenden Grundlagen :

- Pro Leistungseinheit (maximal 10 Einsatzstunden einer Person) ist eine Tagespauschale zu zahlen.
- Darüber hinaus geleistete Stunden werden mit 1/10 der Tagespauschale berechnet.
- Off-Days (Tage, an denen sich loop light GmbH zwischen 2 Leistungseinheiten für einen Einsatz bereit hält) werden, sofern ein Einsatz nicht erfolgt, mit 50% einer Tagespauschale berechnet.
- An- bzw. Abreisetage werden, soweit dafür jeweils 5 Stunden und mehr anfallen, mit 50% einer Tagespauschale in Rechnung gestellt.

Vom Auftraggeber zu zahlen sind folgende An- und Abreisekosten :

- 0,36 Euro pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Niederlassung der von LOOPLIGHT eingesetzten Person/en und dem Zielort/Einsatzort bei einem Einsatz innerhalb der BRD.
- 0,36 Euro pro Kilometer und/oder Flugkosten für Hin- und Rückreise zwischen Wohnsitz bzw. Niederlassung der von loop light GmbH eingesetzten Person/en und dem Zielort/Einsatzort bei einem Einsatz außerhalb der BRD.
- 0,36 Euro pro Kilometer für notwendige Fahrten am Einsatzort zwischen Unterbringungsort und Einsatzort.

§4 Leistungszeit

Leistungsstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die loop light GmbH die Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen –hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Vertragspartnern von loop light GmbH eintreten- hat loop light GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen loop light GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§5 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind loop light GmbH Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

Bei Neukunden ist loop light GmbH berechtigt, 50 % der Bruttovergütung im voraus vor Auftragsdurchführung zu fordern. Bei langfristigen Aufträgen mit einer Durchführungszeit von mehr als zwei Wochen ist der Auftraggeber verpflichtet, loop light GmbH zum Ablauf der zweiten Woche 50 % der vereinbarten Bruttovergütung zu zahlen.

loop light GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist loop light GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn loop light GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Auftraggeber in Verzug von mehr als 60 Tagen, so ist loop light GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe 8% über Basiszinssatz zu berechnen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

Alle Angebote und Rechnungen unterliegen folgenden Zahlungszielen und Aufschlägen.

Bis 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jegliche Aufschläge

Ab 14 Tage bis 30 Tage + 10% Aufschlag auf den Netto-Rechnungsbetrag

Ab 31 + 15% Aufschlag auf den Netto-Rechnungsbetrag

§6 Rücktritt / Annahmeverzug des Auftraggebers

Im Falle des Rücktrittes des Auftraggebers vom Vertrag oder seiner Erklärung, die vereinbarte Leistung nicht abnehmen zu wollen, kann loop light GmbH ein Reuegeld bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach folgenden Maßgaben verlangen:

Mitteilung über Rücktritt bzw. Annahmeverweigerung

- | | | | |
|--|-----|--|------|
| - spätestens 30 Tage vor Leistungstermin | 15% | - spätestens 14 Tage vor Leistungstermin | 45% |
| - spätestens 7 Tage vor Leistungstermin | 75% | - weniger als 7 Tage vor Leistungstermin | 100% |

der vereinbarten Tagespauschalen. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Zugangs einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Auftraggebers bei loop light GmbH. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§7 Rücktritt loop light GmbH

loop light GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn es ihr infolge höherer Gewalt oder durch im Einflussbereich des Auftraggebers liegende Bedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die geschuldete Leistung zu erbringen. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit und die Gesundheit der von loop light GmbH eingesetzten Person/en gefährdet ist.

loop light GmbH ist weiter zum Rücktritt berechtigt, wenn die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt/ eröffnet wird.

§8 Gewährleistung / Haftung

loop light GmbH erbringt ihre Leistung unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird sich loop light GmbH bemühen, die eingesetzte Person auszutauschen, sofern

- die Beschwerde innerhalb der ersten 3 Tage des Einsatzes erfolgt und
- loop light GmbH nachvollziehbare Gründe für eine nicht funktionierende Zusammenarbeit, z.B. auf künstlerischem Gebiet, vorgetragen werden, die loop light GmbH zu vertreten hat.

Akzeptiert loop light GmbH einen Austausch, wird die bis dahin durch die von loop light GmbH eingesetzte Person erbrachte Leistung nicht in Rechnung gestellt.

Beanstandungen sind vom Auftraggeber sofort zu rügen.

Für Mängel im Leistungsbereich bis hin zur Nichterfüllung haftet loop light GmbH bei Vorliegen eigenen Verschuldens in Höhe von maximal dem 15-fachen der als Vergütung vereinbarten Tagespauschalen (entspr. Typischer Weise Auftretendem Schaden).

Bei Pflichtverletzungen und unerlaubter Handlung haftet loop light GmbH auf Herabsetzung der Vergütung und auf Schadensersatz bis maximal dem 15-fachen der als Vergütung vereinbarten Tagespauschalen soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn loop light GmbH eine Garantie übernommen hat oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden auf einer Pflichtverletzung von loop light GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche erfolgt in der gesetzlichen Frist ab jeweiliger Erbringung der Leistung.

§9 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die loop light GmbH im Zusammenhang mit der Auftragserteilung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§10 Unterbringung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Unterbringung und Verpflegung der von loop light GmbH zur Vertragserfüllung eingesetzten Person/en in einem möglichst nahe am Einsatzort gelegenen 3 – 4 Sterne Hotel (Kategorie BRD) in Einzelzimmern zu gewährleisten.

Er hat ferner die Verpflegung der eingesetzten Person/en während der Veransfaltung sicher zu stellen und zu zahlen.

§11 Vermietete Gegenstände

Soweit die Leistungen von loop light GmbH ganz oder teilweise in der Vermietung von Gegenständen/Equipment besteht, hat der Auftraggeber dieses schonend und pfleglich zu behandeln und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck einzusetzen. Der Auftraggeber hat für eine Sicherung der Gegenstände gegen Diebstahl und den unbefugten Zugriff Dritter Sorge zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LOOP LIGHT nicht zulässig. Der Auftraggeber haftet bei einer Beschädigung oder einem Abhandenkommen der Mietgegenstände unabhängig von einem eigenen Verschulden gegenüber loop light GmbH auf Wert- und Schadensersatz. Der Auftraggeber trägt das Transportrisiko für An- und Abtransport der Mietgegenstände. Diese Regelungen gelten auch für weitervermietete Gegenstände, die nicht im Eigentum von loop light GmbH stehen, sondern von Dritten loop light GmbH zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen loop light GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Marburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt berücksichtigt hätten.

Marburg, Juli 2016

loop light GmbH

Geschäftsführer

(Matt Finke)